

Satzung vom 23. Juli 2018

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 14. April 1986 i. d. F. vom 04. November 2013

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 23. Juli 2018 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2010 (GBl. S. 265) folgende

Satzung

beschlossen:

Die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 14. April 1986 in der Fassung vom 04. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Eigenanteilspflicht

Variante A

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von
- a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,
 - b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),

-
- c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5), zu entrichten.

Variante B

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von
 - a) 26,40 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,
 - b) 13,40 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - c) 4,50 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5), zu entrichten.

Variante C

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von
 - a) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
 - b) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5), zu entrichten.

Grundschüler und Schüler der Grundschulförderklassen sind nicht eigenanteilspflichtig.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (2) Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres werden bei Personenkraftwagen sowie Krafträdern ein angemessener Satz je Kilometer in Anlehnung an das Reiskostenrecht in der jeweils gültigen Fassung für eine Hin- und eine Rückfahrt maximal für 180 Schultage je Schuljahr erstattet. Erfolgt die Beförderung des/der Schüler/s durch Dritte, wird die doppelte Entfernung zugrunde gelegt.
- (3) Ist eine pauschalierte Erstattung nicht möglich, werden die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sätze je Kilometer notwendiger Fahrstrecke erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende

Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 14
Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden mit Ausnahme der Schüler der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte und der Kinder in Schulkindergärten ohne Berücksichtigung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr erstattet.
Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.600 €. Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung vom 23. Juli 2018 tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23. Juli 2018

.....
Sven Hinterseh, Landrat